

NABU-Kreisgruppe Wesel; Freybergweg 9; 46483 Wesel

Stadtverwaltung Hamminkeln
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauverwaltung/Vergabestelle
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

Kreis Wesel
Fachdienst 63-3 Immissionsschutz
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel



Kreisgruppe Wesel

Geschäftsstelle:
Freybergweg 9
46483 Wesel

Tel.: 0 28 1 / 1 64 77 87
Fax: 0 28 1 / 9 62 52 22
Email: Info@nabu-wesel.de

Absender dieses Schreibens:
Matthias Bussen - Vorstand
info@Nabu-Wesel.de

Amtsblatt Nr. 10/36 vom 04.07.2011 für den Kreis Wesel – Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Stellungnahme im Auftrag des in NRW anerkannten Naturschutzverbandes NABU NRW

Einwendung gegen die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Mast von Broilern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück 46499 Hamminkeln-Dingden, Alter Rheder Weg 14, Gemarkung Dingden, Flur 27, Flurstück 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage“ geben wir im Namen des in NRW anerkannten Naturschutzverbandes NABU folgende Stellungnahme ab:

Folgende naturschutzfachliche Gründe sprechen gegen eine Genehmigung dieser Hähnchenmastanlage:

1. Wir haben grundsätzlich ethische und moralische Bedenken gegen eine derartige Form der industriellen Massentierhaltung. Der Betrieb Erwin Völkner praktiziert gemäß den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen („Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV“) bereits eine intensive Form der Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht, Kälberhaltung und Bullenmast. Ein weiterer Betriebszweig soll die industrielle Hähnchenmastanlage darstellen. Die Betriebsgröße von ca. 220 Rinderplätzen soll durch Hähnchenmastställe mit insgesamt 80.000 Tierplätzen aufgestockt werden. Aufgrund der lagebedingten Kleinräumigkeit des Betriebs ist eine Erweiterung mit dieser enormen Besatzerhöhung sehr kritisch zu betrachten. Die Hof- und Stalleinrichtung werden gegenüber dem jetzigen Bestand annähernd verdoppelt und sollen zudem im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden. Durch die Versiegelung gehen Grünland und Ackerfläche verloren. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Anlage negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.
2. Eine artenschutzrechtliche Begehung als Bewertungsgrundlage der Artenschutzprüfung fand am 26.11.2010 statt. Eine Erhebung vor Ort ist fachlich unzureichend, zudem wurde auch der Zeitraum äußerst ungünstig gewählt. Auch im Rahmen einer Potentialkartierung für eine ASP

Spenden und Beiträge können steuerlich abgesetzt werden.

Sparkasse am Niederrhein, Konto 110 600 4995 (BLZ 35450000)
Volksbank Rhein-Lippe e.G. Wesel, Konto 5100583013 (BLZ 35660599)

müssen mehrere Begehungen zusätzlich zu Datenrecherche durchgeführt werden. Folglich können keine belastbaren Daten erhoben worden sein, da nur nach Aktenlage beurteilt wurde. Zu dem Zeitpunkt können maximal Wintergäste erfasst werden. Angaben zu Brutvorkommen von Vögeln konnten unmöglich erbracht werden. Für die ausgewiesenen Schutzgebiete weist das LANUV ausdrücklich auf individuenreiche Amphibienvorkommen und artenreiche Libellenvorkommen hin. Diese gesetzlich geschützten Arten konnten zu diesem Zeitpunkt nicht untersucht werden. Folgende planungsrelevante Arten werden laut Messtischblatt 4206 genannt und sind aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung wahrscheinlich zu erwarten:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Die planungsrelevanten Arten wurden in der ASP genannt, jedoch fand die Beurteilung nur nach Aktenlage oder durch Auskünfte des betroffenen Landwirts statt. Diese Vorgehensweise ist völlig unzureichend und erfordert eine Nachbesserung. Durch die räumliche Nähe zum NSG Dingdener Heide mit bekannten Vorkommen von Wiesenbrütern, Laubfrosch und Steinkauz müssen die Auswirkungen durch die Versiegelung des Grünlandes (Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten) geprüft werden.

3. Das gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchGi. V.m. § 62LG NW, ein eutrophes Stillgewässer, wurde nicht untersucht. Laut dem BImSchG-Gutachten Kapitel 8.1.2 Stickstoffdeposition wird das Biotop nicht weiter betrachtet mit der Begründung, dass solche Gewässer in der Regel phosphatlimitiert seien und ein weiterer Stickstoffeintrag nicht zu einer weiteren Eutrophierung führen würde. Selbst wenn dem so ist, kann man nicht davon ausgehen, dass die empfindlichen Larvenstadien der Amphibien und Wasserinsekten durch weitere Stickstoffeinträge nicht nachhaltig geschädigt werden. Ein weiteres Argument zur Nichtbetrachtung ist die Tatsache, dass es sich um ein als Löschwasserteich anthropogen angelegtes Gewässer handeln würde. Dieses Biotop ist seit 2001 als geschütztes Biotop gemäß §30 BNatSchGi. V.m. § 62LG NW festgesetzt. Das ausgewiesene Schutzziel ist die Erhaltung von strukturreichen Waldbiotopkomplexen und Erhaltung wertvoller Amphibienbiotope. Die Anmaßung, die Auswirkung der von der Hähnchenmastanlage verursachten Stoffdeposition auf das gesetzlich geschützte Biotop sei ohne Belang, ist vermessen und entbehrt jeder Grundlage. Aufgrund der Gewässer- und Habitatausprägung kann von Vorkommen einiger planungsrelevanter Tierarten ausgegangen werden. Sehr wahrscheinlich sind z.B. Teichhuhn, Zwergtaucher, Kammmolch und Laubfrosch zu erwarten. Diese Arten wären durch eine Verschlechterung der Habitatqualität direkt beeinträchtigt. In dem Biotop sind vom LANUV folgende gesetzlich geschützte Rote Liste Pflanzenarten festgestellt: Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*). Diese Pflanzen werden empfindlich auf einen Anstieg der im Wasser gelösten Stoffe reagieren. Insgesamt sehen wir die Erhaltung des gesetzlich geschützten Biotops mit seinen Lebensgemeinschaften langfristig gefährdet.
4. Ein faktischer Fehler im Immissionsschutzgutachten findet sich im Kapitel 8.1.2 „im Einwirkungsbereich der Anlage (1km Radius) liegen keine stickstoffempfindlichen Offenlandökosysteme (z. B. Magerrasen, Hochmoore etc.)“. Das entspricht nicht den Tatsachen, denn das NSG Büngernsche und Dingdener Heide befindet sich innerhalb des westlichen Radiusbereiches. Das grünlandgeprägte Naturschutzgebiet weist eine Reihe von stickstoffempfindlichen Offenlandökosystemen wie Heide und artenreichem Extensivgrünland etc. auf. Wir fordern an dieser Stelle eine Korrektur des Gutachtens unter Einbeziehung des wertvollen und empfindlichen Umlandes in Bezug auf die zu erwartenden Stoffdepositionen. Hier muss die Genehmigung versagt werden. Sollte die Anlage genehmigt werden, erwarten wir eine jährliche Überprüfung, um festzustellen, ob eine Eintragung von Stoffen erfolgt ist.
5. Der Ausgleich für den Flächenverbrauch soll durch eine Aufforstung in ca. 400-500 m erfolgen (Flur 28, Flurstück 123). Es ist nicht erkennbar, wer der Eigentümer dieser Fläche ist. Grundsätzlich gilt bei der Inanspruchnahme von Offenland hat ein Ausgleich bzw. eine

Spenden und Beiträge können steuerlich abgesetzt werden.

Aufwertung von Offenland zu erfolgen. Zudem wäre eine Nachberechnung des Ausgleichs anzuraten. Die im Rahmen der Eingriffregelung aufgestellte Ausgleichsberechnung ist unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz. Die Prüfung des funktionalen Ausgleichs für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist darzulegen.

6. Eine Aufwertung des in der Nähe befindlichen Köpersbach wurde verworfen, weil durch die Aufwertung zukünftige Konflikte entstehen könnten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die WRRL, die eine Aufwertung von Gewässern zwingend erforderlich macht. Außerdem wäre die Anlage eines „Pufferstreifens“ zwischen Ackerfläche (rezent Maisanbau) und dem Waldrand/ gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 62 LG NW eine weitaus vernünftiger Alternative. Eine solche Fläche kann in eine stillgelegte, oder extensiv genutzte Grünlandfläche umgewandelt werden.

Aufgrund der hier aufgeführten Gründe und beschriebenen fachlichen Mängel in den Gutachten sollte eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der hier besprochenen Hähnchenmastanlage aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Bussen

Spenden und Beiträge können steuerlich abgesetzt werden.

Sparkasse am Niederrhein, Konto 110 600 4995 (BLZ 35450000)
Volksbank Rhein-Lippe e.G. Wesel, Konto 5100583013 (BLZ 35660599)